



verbraucherzentrale

WAS PASSIERT IN EUROPA?

Aktuelle EU-Gesetzgebung, die meinen Alltag beeinflusst

2014





Helga Springeneer
Geschäftsbereichsleiterin Verbraucherpolitik,
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

Liebe Leserinnen und Leser,

am 25. Mai 2014 ist Europawahl. Ein wichtiger Termin, nicht zuletzt aus Perspektive der europäischen Verbraucherpolitik. Denn viele Weichenstellungen, die unseren Alltag als Verbraucherinnen und Verbraucher ganz konkret beeinflussen, werden auf EU-Ebene getroffen.

Ob Kennzeichnung von Lebensmitteln, Roaming-Gebühren oder die aktuelle Debatte zum Datenschutz – viele Zuständigkeiten liegen bei der EU. Mit dieser Broschüre möchten wir darüber informieren, was die Europäische Union beim Verbraucherschutz unternimmt. Machen Sie sich selbst ein Bild, welche Regelungen die EU gerade beschlossen hat, was demnächst in Brüssel auf der Agenda steht und wie sich die Entscheidungen konkret auf Ihr Leben in Deutschland auswirken.

„Europa“ ist komplex, gerade seine Rechtsetzung. Bei den Verbraucherrechten hat Brüssel in den letzten Jahren einige positive Impulse gesetzt – aber natürlich gibt es auch immer wieder Negativbeispiele. Luft nach oben gibt es allemal, um den Europäischen Binnenmarkt nachhaltig und verbraucherorientiert zu gestalten.

In diesem Sinne wollen wir Ihnen auf den folgenden Seiten das reale Europa für Verbraucherinnen und Verbraucher ein wenig näher bringen.

Ihre

Helga Springeneer

943 bindende und nicht-bindende Vorschläge wurden im Jahre 2013 von der Europäischen Kommission ausgearbeitet. Verbraucherinteressen müssen dabei immer berücksichtigt werden: Im Vertrag über die Arbeitsweise der EU ist festgeschrieben, dass sie Gesundheit, Sicherheit und wirtschaftliche Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher bei allen politischen Maßnahmen fördern soll. Aber wie genau kommen politische Regeln von Brüssel zu den Verbraucherinnen und Verbrauchern in Deutschland?

AUFGABENVERTEILUNG IN DER EU

Drei Institutionen sind bei der Gesetzgebung der Europäischen Union hauptsächlich beteiligt:

Die Europäische Kommission bringt den Stein ins Rollen. Als treibende Kraft der EU kann sie Vorschläge für neue europäische Rechtsvorschriften, Programme und Aktionen vorlegen. **Das Europäische Parlament** entscheidet dann zusammen mit dem **Rat der Europäischen Union** über die Vorschläge der Kommission. Da dies häufig informell geschieht, hat die Kommission aber meist doch noch ein Wörtchen mitzureden.

Man unterscheidet zwischen Richtlinien und Verordnungen. Während Verordnungen in den EU-Mitgliedsstaaten automatisch gelten, müssen EU-Richtlinien in den meisten Fällen erst in einem nationalen Gesetz umgesetzt werden, bevor sie wirksam werden. So setzt am Schluss immer noch der deutsche Gesetzgeber die EU-Richtlinien hier in Deutschland um.

Zwar übertreffen nationale Gesetze manchmal die Mindestanforderungen der EU. Das gemeinsame EU-Recht stellt aber sicher, dass alle Verbraucherinnen und Verbraucher den gleichen Mindestschutz genießen. Egal in welchem EU-Land sie leben. Bei EU-Verordnungen verlieren die nationalen Regierungen jedoch die Möglichkeit, strengere Vorschriften zu erlassen. Das ist problematisch, wenn das Schutzniveau niedrig ist.

i Die Europäische Kommission hat als eine Art EU-Regierung weitreichende Befugnisse. Sie allein kann Vorschläge für neue europäische Rechtsvorschriften, Programme und Aktionen vorlegen. Sie ist für die Umsetzung der EU-Politik verantwortlich und überwacht die ordnungsgemäße Umsetzung in den Mitgliedsstaaten. Zudem darf sie auch Strafen verhängen, wenn Rechtsvorschriften in den Mitgliedsstaaten nicht (richtig) umgesetzt werden.

i Das Europäische Parlament ist die einzige EU-Institution, die alle fünf Jahre direkt von den europäischen Bürgern gewählt wird. Trotz dieser besonderen Legitimation darf es keine Gesetzesinitiativen vorschlagen, sondern lediglich die Kommission dazu auffordern, ihrerseits Vorschläge zu machen. In Deutschland wird am 25. Mai 2014 das neue Europaparlament gewählt.

i Der Rat der Europäischen Union besteht aus den Ministerinnen und Ministern der Regierungen aller 28 Mitgliedsstaaten, die sich je nach Thema in unterschiedlicher Konstellation zusammenfinden und beraten.

DATENSCHUTZ? GEFÄLLT MIR!

Verbraucherrechte im Internet

Es gibt 28 nationale Datenschutzgesetze in der Europäischen Union. Genauso viele, wie es Mitgliedsstaaten gibt. Trotz einer einheitlichen europäischen Richtlinie hat jedes Mitgliedsland die Regeln und Vorschriften unterschiedlich umgesetzt. Noch. Denn der europäische Gesetzgeber hat erkannt, dass der Flickenteppich aus nationalstaatlichen Regelungen die Durchsetzung der Nutzer- und Verbraucherrechte erschwert.

Er hat deshalb eine EU-Datenschutzverordnung vorgeschlagen, die die vielen einzelstaatlichen Regeln ersetzen würde. Mit solchen überstaatlichen Datenschutzregeln reagieren die EU-Länder auf die Realität im Internet, das keine nationalen Grenzen kennt.

Unternehmen wie Facebook oder Google wenden sich mit ihrem Angebot an den gesamten europäischen Markt. Das heißt aber nicht, dass sie dem Datenschutzrecht der EU-Mitgliedsländer unterliegen oder es befolgen. Viele Bestimmungen etwa aus dem deutschen Datenschutzrecht werden von einigen Unternehmen kon-

sequent ignoriert. So werden zum Beispiel grenzenlos Nutzerdaten zu Zwecken erhoben und weitergegeben, die dem Verbraucher nicht bekannt sind. Mit einer zukünftigen EU-Datenschutzverordnung müssten solche Firmen dann jedes Mal die ausdrückliche Zustimmung der Verbraucherinnen und Verbraucher einholen.

Da der Rat der Europäischen Union sich viel Zeit bei der Entscheidung lässt, kommt das Vorhaben nur langsam voran. Eine Entscheidung vor der Europawahl wird nicht mehr erwartet. Wie es nach der Europawahl weitergeht, ist offen. Folge dieser Verzögerung ist, dass Verbraucher weiterhin der Sammelwut insbesondere von Internetgiganten ausgesetzt sind.

Ratgeber vom vzbv zum Thema Datenschutz und Verbraucherrechte in der digitalen Welt finden Sie unter: www.surfer-haben-rechte.de

§ 2012/0011(COD)

Informationen zum Gesetzgebungsverfahren können in der Datenbank für EU-Gesetzgebung, PreLex (siehe Link auf Seite 15), unter der jeweils angegebenen Nummer nachgeschlagen werden.



© Eric Audras/Onoky/Corbis

EINKAUFEN IM INTERNET

EU-Verbraucherrechterichtlinie schützt bei Online-Geschäften

Der Online-Versandhandel boomt. Der Vorteil: Die unendliche Produktpalette des Internets bietet kein noch so großes Warenhaus. Produkte aus der ganzen Welt können bequem von zu Hause bestellt werden und werden innerhalb weniger Tage an die eigene Haustür geliefert.

Häufig bleibt jedoch der gesetzliche Rahmen beim Onlineshopping unklar: Bis wann müssen erhaltene Waren zurückgeschickt werden? Wer trägt die Kosten der Rücksendung? Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind oft viel zu kryptisch, um weiterzuhelfen.

Einheitliche Spielregeln – europaweit

Um den Online-Versandhandel durchsichtiger zu gestalten, hat die EU hier einheitliche Regeln geschaffen, die ab dem 13. Juni 2014 in Deutschland und jedem weiteren

Land der EU gelten. Ganz egal bei welchem Shop dann innerhalb der EU eingekauft wird.

Leider hat die Umsetzung der EU-Richtlinie auch Nachteile für deutsche Verbraucher mit sich gebracht. So werden Versandhändler grundsätzlich von der Pflicht befreit, Rücksendungen kostenlos anzubieten. Der deutsche Gesetzgeber hat jedoch bereits seit 01.08.2012 seinen Gestaltungsspielraum genutzt, um Verbraucherinnen und Verbraucher zusätzlich zu schützen: Kostspieligen Abos und ungewollten Bestellungen in Online-Shops oder bei Apps wird seitdem ein Riegel vorgeschoben. Erst durch das Klicken auf gut lesbare Buttons, die die Verbraucherin oder den Verbraucher eindeutig auf entstehende Kosten hinweisen, werden Verträge bindend. Kostenfallen wurden dadurch in Deutschland eingeschränkt.

§ 2011/83/EU

GUT VERBUNDEN?

Telekommunikation in Europa

Grün oder rot? Wer im Ausland angerufen wird, sieht sich unfreiwillig gezwungen, einen möglicherweise wichtigen Anruf unbeantwortet zu lassen oder die sogenannte Roaming-Gebühr in Kauf zu nehmen. Eine Entscheidung, die bald der Vergangenheit angehören könnte. Seit 2007 hat die EU-Kommission per Verordnung die Roaming-Gebühren schrittweise gesenkt und somit das Telefonieren im Ausland überhaupt erst erschwinglich gemacht. Die vollständige Abschaffung würde Verbraucherinnen und Verbraucher in die Lage versetzen, eingehende Anrufe endlich ohne schlechtes Gewissen annehmen zu können.

Der Vorschlag über einen europäischen Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation berührt auch einige andere wichtige Aspekte für Verbraucher, etwa die Netzneutralität. Mit dem Vorschlag möchte die EU-Kommission auch die sogenannte Netzneutralität im Internet festschreiben. Dieses Prinzip besagt, dass alle Daten im Internet gleich gut oder schlecht behandelt werden, egal, wie groß das Datenpaket ist, wer sie wohin sendet, um welche Art von Daten es sich handelt und wie wichtig diese sind.

Es könnte allerdings passieren, dass genau das Gegenteil dessen erreicht wird, denn der Teufel steckt im Detail – in diesem Fall in den Definitionen. Mit weitreichenden Folgen für die Internetnutzer. Der Vorschlag könnte es Telekommunikationsanbietern nämlich ermöglichen, Daten von bestimmten Diensten gegen höhere Gebühren bevorzugt zu transportieren – und damit entsprechend andere zu benachteiligen. Die Folge wäre ein Zwei-Klassen-Internet.

§ 2013/0309(COD)

KANN DAS WEG?

Computer, Handys und Co. sollen künftig besser recycelt werden

In einer unscheinbaren Feuerwehrwache in Kalifornien kann man noch heute die älteste Glühbirne der Welt bestaunen. Seit dem 8. Juni 1901 brennt sie nahezu ohne Unterbrechung vor sich hin. Doch die Zeiten haben sich geändert.

Elektrogeräte wie Handys oder Notebooks gelten in unserer modernen Konsumgesellschaft schon kurze Zeit nach ihrer Markteinführung wieder als veraltet. Das Kriterium der Langlebigkeit steht bei der Produktion elektronischer Geräte nur noch selten im Vordergrund. Angebot und Nachfrage erzeugen immer mehr Elektroabfall. Der enthält einerseits wertvolle Rohstoffe, andererseits aber auch gesundheitlich bedenkliche Stoffe, die besser nicht in die Umwelt gelangen sollten.

EU nimmt Handel in die Pflicht

Die EU verfolgt das Ziel, Produktion und Verbrauch elektronischer Geräte nachhaltiger zu gestalten und die Wiederverwendung von Rohstoffen und Einzelteilen von Produkten zu fördern. Dazu gehört auch, dass Händler elektronische Altgeräte zurücknehmen und dem Recyclingkreislauf zuführen müssen.

Das macht es dem Verbraucher leichter, sich umweltfreundlicher zu verhalten, denn in Zukunft kann man elektronische Altgeräte oder abgebrannte Glühbirnen in zentral gelegenen Drogerie- oder Elektronikmärkten zurückgeben.

§ 2012/19/EU



Überbuchungen, Verspätungen oder Flugausfälle nerven. Fluggäste müssen das jedoch keineswegs einfach hinnehmen. Sie können derzeit von ihrer Airline Unterstützung wie folgt einfordern: etwa Erfrischungen, Mahlzeiten und Hotelübernachtungen. Zusätzlich haben Passagiere als Ausgleich für entstandene Unannehmlichkeiten Anspruch auf Entschädigungspauschalen zwischen 250 und 600 Euro.

NUR FLIEGEN WÄR' SCHÖNER

Bei Verspätungen und Flugausfällen haben Flugreisende umfangreiche Rechte – aber wie lange noch?

Flughäfen können architektonische Meisterwerke mit schier unbegrenztem Serviceangebot sein. Doch wer hier unfreiwillig festsitzt, für den wird selbst die beeindruckendste Kulisse schnell zum bedrückenden Gefängnis.

Die Vorstellung, die Liege am Palmenstrand eine Zeit lang gegen eine grelle Wartehalle eintauschen zu müssen, verdirbt schnell die gute Urlaubsstimmung. Schlimmer noch: Wer am Reiseort festsitzt, ohne zu wissen, wie es weitergeht, der ist schnell reif für den nächsten Urlaub. Flugreisende müssen das aber nicht klaglos hinnehmen. Bei längeren Wartezeiten oder Flugausfällen haben sie schon seit einigen Jahren umfangreiche Rechte.

In der Praxis wurden diese bislang von den Fluggesellschaften aber oft einfach ignoriert. Langwierige und teure Verfahren vor Gericht haben in der Vergangenheit viele Verbraucherinnen und Verbraucher regelmäßig davon abgehalten, ihre Rechte auch einzufordern. Seit November 2013 können sich Fluggäste bei Problemen mit einer Fluggesellschaft nun an die Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr (SÖP) wenden.

Mit der Einbindung des Flugverkehrs in die Schlichtungsstelle können sich Verbraucherinnen und Verbraucher an einen unabhängigen Partner richten, um die eigenen Rechte schneller und ohne eigenen Kostenbeitrag durchsetzen zu können.

Derzeit überarbeitet die EU jedoch die Fluggastrechte-Verordnung. Geplante Neuregelungen könnten für europäische Verbraucherinnen und Verbraucher weitreichende Folgen haben. Der bisherige Entwurf der EU-Kommission sieht eine Anhebung der erlaubten Verspätungsdauer für Fluggesellschaften vor, ab der Entschädigungen fällig wer-

den. Anspruch auf Ausgleichszahlungen hätten Flugreisende dann erst ab einer Verspätung von fünf Stunden. Das EU-Parlament hat sich bereits dafür ausgesprochen, die jetzige Zeit von drei Stunden für den Mindestanspruch beizubehalten. Würde sich die EU-Kommission mit ihrem Vorschlag durchsetzen, würden 70 Prozent der heute entschädigungsberechtigten Flugreisenden in Zukunft keinen Anspruch mehr auf Ausgleichszahlungen haben. Die Fluggesellschaften befürchten hingegen eine hohe finanzielle Belastung, sollte dem Vorschlag des EU-Parlaments gefolgt werden. Die nächsten Monate werden zeigen, wie zwischen den Interessen der Fluggesellschaften und denen der Bürgerinnen und Bürger abgewogen wird.

Immer erst zur Airline

Die Schlichtungsstelle wird dann aktiv, wenn Fluggäste erfolglos versucht haben, ihre Anliegen direkt mit der Fluggesellschaft zu klären. Erster Ansprechpartner bleibt deshalb immer die Airline.

§ 2013/0072(COD)





Fast alle wichtigen Entscheidungen, die unsere Ernährung betreffen, werden heute auf EU-Ebene diskutiert und in verbindliche Regeln und Verordnungen gefasst, die für alle EU-Mitgliedsstaaten gelten. Damit wird garantiert, dass sich alle Verbraucherinnen und Verbraucher in Europa auf die gleichen Standards verlassen können.

© goodluz - Fotolia.com

WAS GESCHAH NACH DEM PFERDEFLEISCH-SKANDAL?

Lebensmittelkontrollen in Europa

Pferdefleisch ist zwar besonders fettarm und gilt zusätzlich als guter Eisenlieferant, trotzdem sehen die meisten Verbraucherinnen und Verbraucher die Einhufer lieber auf der Koppel als auf dem Teller. Erst recht dann, wenn die Lebensmittelverpackung 100 Prozent Rindfleisch verspricht.

Als Anfang 2013 der Pferdefleischskandal in Deutschland hohe Wellen schlug, wurde hierzulande nach vermehrten und verbesserten Lebensmittelkontrollen, höheren Strafen und einer Herkunftskennzeichnung bei verarbeiteten Lebensmitteln gerufen. Schnell wurde aber deutlich: Der

Skandal erstreckt sich über ganz Europa. Lieferwege einzelner Zutaten von Lebensmittelprodukten sind heute sehr komplex; oft liegen enorme Distanzen zwischen den einzelnen Produktions- und Verarbeitungsschritten. Nationalstaatliche Regelungen stoßen hier an ihre Grenzen. Deshalb hat die Europäische Kommission vorgeschlagen, europaweit das System der amtlichen Lebensmittelkontrollen zu verbessern. Sie schlug beispielsweise mehr Betrugskontrollen und einheitliche, hohe Geldbußen zur Abschreckung vor. Es erscheint jedoch nur als ein erster Schritt; weiterreichende Optimierungen der Lebensmittelkontrollen stehen noch aus. Auch auf eine EU-weite verbindliche Herkunftskennzeichnung für Fleisch in verarbeiteten Produkten warten die Verbraucherinnen und Verbraucher in Europa bislang vergeblich. Bislang liegt ein Machbarkeitsbericht der Europäischen Kommission vor, der nun im europäischen Parlament und im Ministerrat diskutiert wird.

§ 2013/0140(COD)

WIE EIN HUHN DEM ANDEREN

Kennzeichnung von Klonfleisch

Der Trend zur industriellen Landwirtschaft stößt bei vielen Verbraucherinnen und Verbrauchern zunehmend auf Skepsis. Doch das systematische Klonen von Nutztieren wird zunehmend zu einem weiteren Baustein der Agrarindustrie. Dabei verunsichert das Thema Klonen die Konsumenten.

Viele fragen sich grundsätzlich, ob das Klonen von Tieren für die Nahrungsmittelproduktion überhaupt notwendig ist. Denn Fleischmangel herrscht in Europa offensichtlich nicht. Das Thema berührt den ethischen Wertekodex der Menschen. Warum sollten wir uns in die natürlichen Reproduktionsprozesse einmischen? Wer garantiert, dass unnötiges Tierleid ausgeschlossen wird?

Die Vorschläge der Europäischen Kommission vom Dezember 2013 verfolgen das Ziel, die Klontechnik zur Lebensmittelherstellung in der EU zu verbieten. Treten die Vorschläge in ihrer aktuellen Fassung in Kraft, können Verbraucherinnen und Verbraucher Fleisch und Milch von Nachkommen von Klonen im Handel nicht ausmachen. Und auch der Import von Fleisch und Milch der Nachkommen muss weiterhin nicht gekennzeichnet werden.

Aus welchen Gründen auch immer die Mehrheit der europäischen Verbraucherinnen und Verbraucher das Klonen von Tieren ablehnt: Die unzureichende Gesetzeslage führt weiterhin zur Ungewissheit bei Konsumentinnen und Konsumenten.

§ 2013/0435(COD), 2013/0433(COD), 2013/0434(APP)

DEN EINSTIEG VERHINDERN

Mehr Gesundheitsschutz auf EU-Ebene

Dass Rauchen der Gesundheit schadet, hat sich ins kollektive Bewusstsein eingebrannt. Trotzdem greifen immer noch viele Menschen, darunter besonders Jugendliche, regelmäßig zur Zigarette. Die EU will mit der im letzten Jahr neu verhandelten Richtlinie die Hürde zum Einstieg erhöhen. Aus diesem Grund hat sie Maßnahmen vorgeschlagen, um zu verhindern, dass Jugendliche mit dem Rauchen anfangen.

Schockierende Warnhinweise auf Zigarettenpackungen

Der EU-Gesetzgeber hat festgelegt, dass die gesundheitlichen Folgen von Tabakkonsum in Zukunft unmittelbar dargestellt werden. Auf Zigaretten- und Tabakpackungen sollen Abbildungen von Raucherlungen, Krebsgeschwüren und verfaulten Zähnen erscheinen. Die drastischen Fotos sollen insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene vom Zigarettenkonsum abschrecken.

Verführerische Werbung reduzieren

Zudem will die EU Werbeaktionen von Tabakherstellern verbieten. Mit verführerischer Werbung verleiten sie junge Raucher und verdienen daran Millionenbeträge. Die Verbote werden beispielsweise auf Gutschein-Aktionen oder Gratisverteilungen bei Festivals oder Konzerten ausgeweitet.

Abschied von verschleiernden Zusätzen

Aromastoffe in Zigaretten, zum Beispiel Vanille oder Schokolade, die den herben Eigengeschmack des Tabaks übertönen, werden zukünftig verboten. Auch die Mentholzigarette wird es nach EU-Plänen ab 2020 europaweit nicht mehr geben. Insgesamt wurden die neuen Regelungen seit Beginn von starker Lobbyarbeit in Brüssel begleitet, was einen schlechten Nachgeschmack hinterlässt. Die Richtlinie wird voraussichtlich Mitte 2014 in Kraft treten.

§ 2012/0366(COD)



© bluedesign - Fotolia.com

SEGEN ODER FLUCH?

Das Transatlantische Freihandels- und Investitionsabkommen (TTIP)

Seit Juli 2013 verhandeln die EU und die USA über das transatlantische Freihandels- und Investitionsabkommen (Transatlantic Trade and Investment Partnership – TTIP).

Mit dem Abkommen wollen beide Seiten zum Beispiel Zölle abschaffen und Gesetze angleichen, um den Warenaustausch über den Atlantik anzukurbeln. Beide Parteien erhoffen sich davon Wirtschaftswachstum und neue Arbeitsplätze. Denn sowohl Europa als auch die USA befinden sich zunehmend im Wettbewerb mit aufstrebenden Schwellenländern wie China, Indien, Russland oder Brasilien. Für Verbraucherinnen und Verbraucher geht es dabei um viel: gentechnisch veränderte Lebensmittel, Datentransfer, Sicherheitsstandards bei Autos, Finanzprodukte oder Nachhaltigkeitskriterien für öffentliche Ausschreibungen können betroffen sein. Leider droht bei der Angleichung europäischer und amerikanischer Normen eine Einigung auf dem kleins-

ten gemeinsamen Nenner. Das könnte beispielsweise bewährte Sicherheits-, Produkt- und Kennzeichnungsstandards betreffen.

Beispiel Lebensmittel: Hygiene- und Sicherheitsstandards für Lebensmittel und Agrarprodukte sind auf beiden Seiten des Atlantiks höchst unterschiedlich. Während in den USA etwa gentechnisch veränderte Produkte ohne Deklaration zum Verkauf stehen, lehnen Verbraucherinnen und Verbraucher in Europa diese mehrheitlich aus ethischen Bedenken ab. Und allein die Vorstellung von Hühnchen, die nach der Schlachtung in den USA in einem Chlorbad desinfiziert werden, stößt bei den meisten europäischen Verbraucherinnen und Verbrauchern auf Unverständnis.

Kritik gibt es auch an der fehlenden Transparenz der Gespräche, die auf europäischer Seite durch die Kommission geführt werden. Die Zivilgesellschaft und das Europäische Parlament haben kaum Einflussmöglichkeiten, Informationen zu erhalten und sich einzubringen. Angekündigt wurde, dass die Verhandlungen 2014 abgeschlossen werden sollen – dieser Zeitplan erscheint aktuell unwahrscheinlich.

ANLEIHEN, ZERTIFIKATE ODER FONDS?

Entscheidungshilfe für die Geldanlage

Wer einmal in der glücklichen Position war, einen kleineren oder größeren Geldbetrag angespart zu haben, wird sich sicher mit der Frage beschäftigt haben: Was tun mit dem Geld? Will man das Geld nicht gleich wieder ausgeben, sondern möchte das Gesparte vermehren, ist es gar nicht so leicht, die richtige Anlageform zu finden.

Ansparen, aber wie?

In Zeiten, in denen zum Beispiel Tagesgeldkonten den inflationsbedingten Wertverlust gar nicht oder allenfalls nur leicht abfedern können, liegt es nahe, sich einen Überblick über andere Anlageprodukte zu verschaffen. Aktien, Investmentfonds, Staatsanleihen – da gibt es eine ganze Menge, europa- und weltweit. Gibt es individuelle Hilfestellungen, welche die passende Anlage für mein Erspartes ist?

Um einen Überblick im Dschungel komplexer Anlageprodukte zu bekommen, hat die EU vorgeschlagen, Verbraucherinnen und Verbrauchern bei ihrer Auswahl klare Informationen an die Hand zu geben. Auf zwei DIN-A4-Seiten sollen verständliche und vergleichbare Informationen über die Kosten und Risiken der Anlageprodukte ausgehändigt werden. Das ist ein ambitioniertes Vorhaben. Welches sind die wichtigsten Informationen? Auf welche Art und Weise verstehen Kleinanlegerinnen und Kleinanleger sie? Gelingt Transparenz, wenn Intransparenz in Teilen des Finanzmarktes Geschäftsmodell ist?

Die Regierungen der EU-Mitgliedsstaaten müssen sich noch im Detail mit dem Europäischen Parlament auf Lösungen für Informationsblätter einigen. Sind sie „gut“, könnten sie Kleinanlegern langfristig mehr Orientierung bei Anlageprodukten bringen. Klar ist, dass dies nicht die einzige Maßnahme sein darf, damit Verbraucherinnen und Verbraucher den Finanzmärkten vertrauen können.

§ 2012/0169(COD)



Weltweit

Weltweit tritt **Consumers International** als internationale Dachorganisation für Verbraucherinteressen ein – auch hier engagiert sich der vzbv. Der Austausch zwischen Verbraucherorganisationen in Europa und den USA vollzieht sich über den Ausschuss europäischer und US-amerikanischer Verbraucherorganisationen, den **Trans Atlantic Consumer Dialogue (TACD)**.

Europa

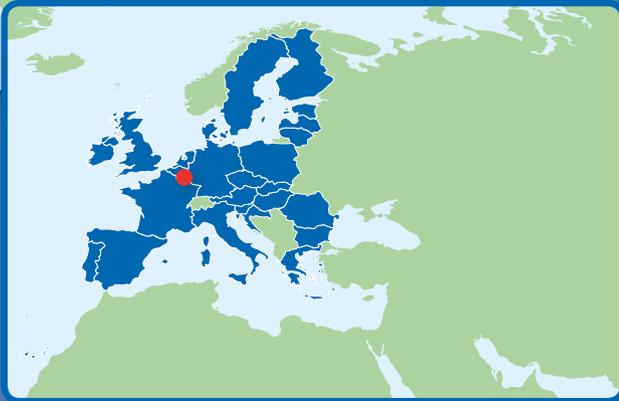
In Brüssel bündelt und koordiniert der Europäische Verbraucherverband **BEUC (European Consumer Organisation)** die Verbraucherinteressen seiner 41 Mitgliedsorganisationen – zu denen auch der vzbv gehört. Seit 2012 ergänzt ein vzbv-Büro die verbraucherpolitische Arbeit in Brüssel, um deutsche Verbraucher bei der EU noch breiter zu vertreten.

Deutschland

Der **Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv)** setzt sich für Chancengleichheit zwischen den Interessen der Verbraucher und denen von Unternehmen insbesondere im Finanzmarkt, Energiemarkt, in der digitalen Welt, bei Gesundheit und Pflege, Lebensmitteln sowie Mobilität ein. Er ist die Dachorganisation von 41 verbraucherorientierten Verbänden, darunter die Verbraucherzentralen in den Bundesländern.

Vor Ort

Verbraucherinformation und -beratung vor Ort findet in den **Verbraucherzentralen** der Bundesländer statt. Sie sind die ersten Ansprechpartner bei allen Themen, die Verbraucherinnen und Verbraucher in ihrem Alltag betreffen.



LINKS

www.vzbv.de

Website des Verbraucherzentrale Bundesverbands e.V.

www.verbraucherzentrale.de

Website der Verbraucherzentralen. Startpunkt zur Beratung vor Ort.

www.beuc.eu

Website des Europäischen Verbraucherverbands

www.tacd.org

Ausschuss von europäischen und US-amerikanischen Verbraucherorganisationen TACD (Trans Atlantic Consumer Dialogue)

www.surfer-haben-rechte.de

Infoseite zu Onlineverbraucherrechten

www.lebensmittelklarheit.de

Infoseite zur Deklaration von Lebensmitteln

www.test.de

Website der Stiftung Warentest

www.ec.europa.eu/prelex

Datenbank für EU-Gesetzgebung, PreLex

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

Büro Brüssel

Rue d'Arlon 80 / Arlonstraat 80
1040 Brüssel

Tel. +32 27 89 27- 52/-53

Email Buero-Bruessel@vzbv.de

Twitter [@vzbv_brussels](https://twitter.com/vzbv_brussels)

Website www.vzbv.de

IMPRESSUM

Herausgeber

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
Markgrafenstraße 66, 10969 Berlin

Tel. +49 30 25 800-0

Fax +49 30 25 800-518

Twitter [@vzbv](https://twitter.com/vzbv)

Für den Inhalt verantwortlich

Andreas Eichhorst, Vorstand
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

Foto Titelseite

© Rosemarie Gearhart/gettyimages

Konzeption, Text und Gestaltung

MediaCompany – Agentur für Kommunikation GmbH

Druck Druckerei Kliewer GmbH

Stand März 2014

Gedruckt auf 100 Prozent Recyclingpapier

© Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

Gefördert durch:



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



verbraucherzentrale